

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende textliche Festsetzungen:

1 **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BAUGB, BAUNVO)**

**Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20)

1.1 **Art der baulichen Nutzung** (§§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 **Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO)

1.1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind die in § 4 (2) Nrn. 3 BauNVO genannten Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) können ausnahmsweise zugelassen werden.

1.1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Nrn. 3-5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

1.2 **Maß der baulichen Nutzung** (§§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 **Höhen, Höhenlage** (§ 18 BauNVO, § 9 (2) BauGB)

1.2.1.1 Als maximale Traufhöhe wird 6,50 m festgesetzt- gemessen an der jeweiligen Traufseite zwischen der dazugehörigen Erschließungsstraße (Fahrbahnrand) und dem Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut an der Mitte des Gebäudes.

1.2.1.2 Als maximale Gebäudehöhe wird 12,50 m festgesetzt- gemessen zwischen der dazugehörigen Erschließungsstraße (Fahrbahnrand) an der Mitte des Gebäudes.

1.2.2 **Überschreitung der Grundflächenzahl** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 17 (2) BauNVO)

1.2.2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA darf bei den mittleren Hausgruppeneinheiten die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5.

1.3 **Stellplätze, Carports und Garagen** (§ 12 BauNVO)

1.3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind offene Stellplätze bei den Hausgruppengrundstücken nur innerhalb der speziell ausgewiesenen Standorte

(ST) zulässig. Ansonsten sind offene Stellplätze im Bereich zwischen jeweiliger Erschließungsstraße und der rückwärtigen, südwestlichen Gebäudeflucht zulässig.

1.3.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Carports und Garagen nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) und/oder auf den speziell ausgewiesenen Standorten (CP/GA) zulässig. Carports müssen dabei zur Erschließungsstraße (Horststraße) einen Abstand von mind. 0,5 m zum Fahrbahnrand einhalten.

1.4 **Nebenanlagen** (§ 14 BauNVO)

1.4.1 Nebengebäude im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) und den ausgewiesenen Standorten für Carports und Garagen (CP, GA) zulässig. Nebengebäude bis 25 m<sup>3</sup> Brutto Rauminhalt sind auch außerhalb der Baufenster und ausgewiesenen Standorten für Garagen und Carports (GA, CP) zulässig. Nebengebäude müssen zur Straßenbegrenzungslinie sofern es sich um eine Straße mit Zufahrtfunktion handelt einen Mindestabstand von mindestens 0,50 m aufweisen.

1.4.2 Als maximale Gesamthöhe von Nebengebäuden wird 3,0 m festgesetzt- gemessen an der dazugehörigen Erschließungsstraße (Fahrbahnrand).

HINWEIS: Für Grenzgebäude gelten die Höhen-, Flächen- und Längenbeschränkungen nach § 6 LBO.

1.5 **Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen** (§ 22, 23 BauNVO)

1.5.1 Überschreitungen von Baugrenzen durch Bauteile wie Balkone, Erker und untergeordnete Bauteilen wie Dachvorsprünge sind – horizontal gemessen- bis zu 2,50 m zulässig. Die Abstandsvorschriften der LBO gelten entsprechend.

1.5.2 Die mit Ausnahme der nach Nordosten definierenden Baugrenzen dürfen mit Bauteilen, deren Oberfläche zu mehr als 70% verglast ist und die eine wohnraumähnliche Nutzung aufnehmen (Wintergarten), um bis zu 2,50 m überschritten werden. Die Abstandsvorschriften der LBO gelten entsprechend.

1.6 **Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

1.6.1 Die Zahl der Wohnungen wird für Einzelhäuser auf maximal 2 WE pro Gebäude, für Doppelhäuser auf maximal 1 WE pro Doppelhaushälfte und für Hausgruppen auf maximal 1 WE pro Hauseinheit begrenzt. Hausgruppen dürfen auch in Teileigentum auf einem Gesamtgrundstück durchgeführt werden. Die Anzahl der Wohnungen darf pro Hausgruppe nicht mehr als 4 WE betragen.

1.7 **Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** (§ 9 (1) 13 BauGB)

1.7.1 Versorgungsanlagen und -leitungen i.S.d. § 9 (1) 13 BauGB sind im gesamten Plangebiet unterirdisch zu führen.

- 1.8 **Abgrabungen und Aufschüttungen** (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)
- 1.8.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA dürfen Aufschüttungen eine Höhe von max. 0,50 m gegenüber dem Straßenniveau nicht überschreiten.
- 1.8.2 Zur Belichtung von Räumen in Untergeschossen sind Abgrabungen bis zu 1,50 m unter Straßenoberkante auf einer maximalen Länge von 30% der Fassadengesamtlänge und bis zu einer maximalen horizontalen Breite von 2,0 m ab Hauskante (ohne Böschung) zulässig.
- 1.9 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 1.9.1 Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen. Dies gilt für befestigte Grundstücke, sofern keine Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.
- 1.9.2 Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer und Dachgauben sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu besorgen ist.
- 1.9.3 Unterirdische Bauteile (Untergeschosse u.ä.), die in das vorhandene, natürliche Geländenniveau eingreifen, müssen zum Schutz des Grundwassers als wasserdichte Wanne („weiße Wanne“ nach DIN) ausgebildet werden.
- 1.9.4 Die Straßenbeleuchtung ist mit Natrium-Hochdruckdampfampfen auszuführen. Dies gilt auch für die Beleuchtung von privaten Wegen, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der Straßenbeleuchtung betrieben wird.
- 1.10 **Pflanzbindungen und Pflanzgebote** (§ 9 (1) Nr. 20, 25 a und b BauGB)
- 1.10.1 Entsprechend den im Bebauungsplan eingetragenen Pflanzgeboten für Bäume entlang der Erschließungsstraße sind hochstämmige Laubbäume (1. oder 2. Ordnung) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang.
- 1.10.2 Auf Reihenhausesmittelgrundstücken sind mindestens 5 Sträucher zu pflanzen und zu pflegen. Auf allen anderen Baugrundstücken sind mindestens ein Laubbaum (2. Ordnung) oder ein hochstämmiger Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang.
- 1.10.3 Für alle im Bebauungsplan ausgewiesenen Baumstandorte gilt, dass geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Standorten in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungstrassen etc.) zugelassen werden.
- 1.10.4 Für alle Baumpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder bei Fällung eines Baumes als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum gemäß den Pflanzempfehlungen im Anhang nachzupflanzen ist.

## 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO, § 9 (4) BAUGB)

### Rechtsgrundlage:

- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895).

### 2.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind die Dächer als Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° auszubilden. Zur Eindeckung der Dächer sind rotbraune bis braune sowie graue Farbtöne zu verwenden. Wellfaserzement, Trapezblech und offene Bitumenbahnen sind nicht zugelassen. Glasfliesdeckung ist zulässig.

2.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zur 2/3 der Länge der dazugehörigen Dachseite zulässig. Der Abstand von Dachaufbauten zu den Ortgängen muss jeweils mindestens 1,0 m betragen. Dacheinschnitte sind mindestens zu einem Drittel zu überdachen.

2.1.3 Der Anschnitt von Dachaufbauten- und Dacheinschnitten mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst des Gebäudes liegen.

2.1.4 Dächer von Doppelhäusern und Hausgruppen müssen die gleiche Dachneigung, Dachform sowie Geschosszahl aufweisen.

2.1.5 Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten wie Solar- und Photovoltaikanlagen sind bei allen Dachneigungen gestattet.

### 2.2 Carports, Garagen und Nebenanlagen

2.2.1 Die Dächer von Carports, Garagen und Nebengebäuden müssen eine Dachneigung von mindestens 15° aufweisen oder sind bei einer Dachneigung von 0° bis 15° zu begrünen.

### 2.3 Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

2.3.1 Bei Einzelhäusern ist pro Gebäude, bei Doppelhäusern ist pro Doppelhaushälfte und bei Hausgruppen ist pro Hauseinheit nur eine sichtbare Antenne oder Gemeinschaftsantenne zugelassen.

2.3.2 Satellitenantennen müssen den gleichen Farbton wie die dahinterliegende Gebäudefläche aufweisen.

### 2.4 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3)

2.4.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder Nutz- bzw. Ziergärten anzulegen und zu unterhalten.

- 2.5 **Einfriedigungen** (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)
- 2.5.1 Einfriedigungen dürfen bezogen auf Oberkante Gehweg bzw. Fahrbahn zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht höher als 0,80 m sein. Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Sockel und Mauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- 2.5.2 Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedigungen ist nicht zulässig.
- 2.6 **Stellplatzverpflichtung** ( § 74 (2) Nr. 2 LBO)
- 2.6.1 Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird bei einer Größe ab 60 m<sup>2</sup> auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht. Bruchteile einer Stellplatzzahl sind auf die nächste volle Stellplatzzahl aufzurunden.
- 3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9(6) BAUGB**
- 3.1 **Archäologische Denkmalpflege**
- Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25, Archäologische Denkmalpflege, 79083 Freiburg, Telefon 0761/208-3570, Fax 0761/208-3599, unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde in diesem Gebiet zutage treten. Auch ist das Amt heranzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.
- 4 HINWEISE**
- 4.1 **Abwasser** (Bestimmungen der Wasserwirtschaftsbehörde)
- 4.1.1 Alle häuslichen Abwässer sind in die öffentliche Schmutzwasser-Kanalisation mit nachgeschalteter zentraler Sammelkläranlage abzuleiten.
- 4.1.2 Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschlußpunkt an die öffentliche Kanalisation (Hausanschlußleitungen) müssen vor Verfüllung der Rohrgräben unter Bezug auf die jeweils gültige Entwässerungssatzung durch die Gemeinde abgenommen werden. Der Bauherr hat bei der Gemeinde rechtzeitig diese Abnahme zu beantragen. Eine Durchschrift des Abnahmescheins ist bei der Gemeindeverwaltung aufzubewahren. Der Nachweis der Dichtheit für die Entwässerungsanlagen ist gemäß DIN 1986 Teil 1 (Ausgabe 1988), Punkt 6.1.13, zu erbringen.
- 4.1.3 In den Anschlußleitungen an die öffentliche Kanalisation müssen innerhalb des Grundstücks nach der jeweiligen Bestimmung der Ortsentwässerungssatzung Kontrollschächte und Reinigungsstücke vorgesehen werden; sie müssen stets zugänglich sein.
- 4.2 **Grundwasserschutz**
- 4.2.1 Das anfallende Oberflächenwasser (Regenwasser) kann soweit wie möglich auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Hierzu sind die Zufahrten zu den Garagen, die Hofflächen, Abstellplätze und sonstige Flächen, von denen eine Gefährdung von Grundwasser bzw. Oberflächenwasser nicht zu befürchten ist,

nach Möglichkeit aus durchlässigem Material herzustellen. Im übrigen sind die befestigten (versiegelten) Flächen auf ein Minimum zu beschränken. Sie sind mit einem Gefälle zu den angrenzenden Rasen- und Gartenflächen herzustellen.

4.2.1.1 Grundwasser darf weder während des Bauens noch nach Fertigstellung der Vorhaben durch Drainagen abgeleitet werden.

4.2.1.2 Baugruben und Leitungsgräben sind mit reinem Erdmaterial - kein Humus oder Bauschutt - aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken.

#### 4.3 **Bodenschutz**

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 24.06.1991 zuletzt geändert 17.06.1997. Nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

##### 4.3.1 **Allgemeine Bestimmungen:**

4.3.1.1 Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

4.3.1.2 Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

4.3.1.3 Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

4.3.1.4 Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

4.3.1.5 Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

4.3.1.6 Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

##### 4.3.2 **Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden**

4.3.2.1 Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

4.3.2.2 Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

4.3.2.3 Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

4.3.2.4 Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

#### 4.4 **Abfallentsorgung**

4.4.1 Im Sinne einer Abfallvermeidung und -verwertung ist anzustreben, dass

- im Planungsgebiet ein Massenausgleich erfolgt, wozu der Baugrubenaushub möglichst auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden, oder
- sofern ein Massenausgleich nicht möglich ist, überschüssige Erdmassen anderweitig verwertet werden (z.B. durch die Gemeinde selbst für Lärmschutzmaßnahmen, Dämme von Verkehrswegen, Beseitigung von Landschaftsschäden oder durch Dritte über eine Börse).

4.4.2 Auf der Baustelle ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufstellen mehrerer Container) sicherzustellen, dass verwertbare Bestandteile von Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub separiert werden. Diese sind einer Wiederverwertung zuzuführen.

4.4.3 Eine Vermischung von verwertbaren Abfällen mit belasteten Abfällen ist nicht zulässig.

4.4.4 Die Menge der belasteten Baustellenabfälle ist so gering wie möglich zu halten. Ihre Entsorgung hat auf einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (z.B. Hausmülldeponie) zu erfolgen.

#### 4.5 **Vorbeugender Gesundheitsschutz**

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes soll bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf allergene Pflanzen verzichtet werden. Es wird seitens des Gesundheitsamtes daher angeregt, bei Neupflanzungen oder Ersatz überalterter Bäume Bestände allergenarmer Gewächse zu wählen. Vor allem auf Birken, Erlen und Hasel sollte verzichtet werden.

#### 4.6 **Regenwassernutzungsanlagen**

Die Installation einer Regenwassernutzungsanlage gemäß § 13 Abs. 3 ist mit Inkrafttreten der Trinkwasserverordnung am 01.01.2003 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Regenwassernutzungsanlagen sind nach Stand der Technik auszuführen und müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

#### 4.7 **Immissionen**

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich eine Kirche, deren Kirchturmuhre in der Tages- und Nachtzeit alle 15 Minuten schlägt. Grundsätzlich unterliegt dieses Zeitschlagen von Kirchturmuhr den allgemeinen Anforderungen des Immissionsschutzes. Nach aktueller Rechtsprechung kann deshalb eine

Teiluntersagung des Betriebes solcher Anlagen (Untersagung des Zeitglockenläutens während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ausgesprochen werden.

4.8 **Telekommunikation**

Für den rechtzeitigen Ausbau sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im genannten Planbereich der Deutschen Telekom AG, T-Com, Rs PTI 31, Postfach 10 03 64, 79122 Freiburg so früh als möglich, mindestens jedoch 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzeigen werden.

4.9 **Außenbeleuchtung**

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulicharm und insektenverträglich zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Im privaten Bereich (Außenbeleuchtung von Häusern, Hauszugängen) sind Kompaktstofflampen in Warmtönen einzusetzen, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit wie möglich verkürzt wird.

Gemeinde Gutach i. Br., den **09. Okt. 2007**



Urban Singler

Bürgermeister

**fahlestadtplaner**

Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, Fax 0761/36875-17  
info@fahle-freiburg.de, www.fahle-freiburg.de

Der Planverfasser



### Pflanzenliste für Pflanzgebote

#### Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Bäume: 3 x verpflanzt, Hochstämme, Stammumfang 12-14 cm
- Sträucher: 2 x verpflanzt, 60-100cm

#### Bäume und Sträucher für private Grundstücke und Straßenraum

##### Bäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	Spitz- Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Wildkirsche
Hochstämmige Obstbäume alter Kultursorten	

##### Bäume 2. Ordnung:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Pyrus communis	Wildbirne
Prunus padus	Traubenkirsche
Malus sylvestris	Wildapfel
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
	Flieder
	Forsizie
	Goldregen

##### Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Forsythia	Forsythie
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Syringa vulgaris	Flieder
Taburnum	Goldregen
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball